

**Änderung des Bebauungsplanes
Pockinger Heide durch
Deckblatt Nr. 11**

Stadt Pocking



Pocking, im Dezember 99

Stadt Pocking

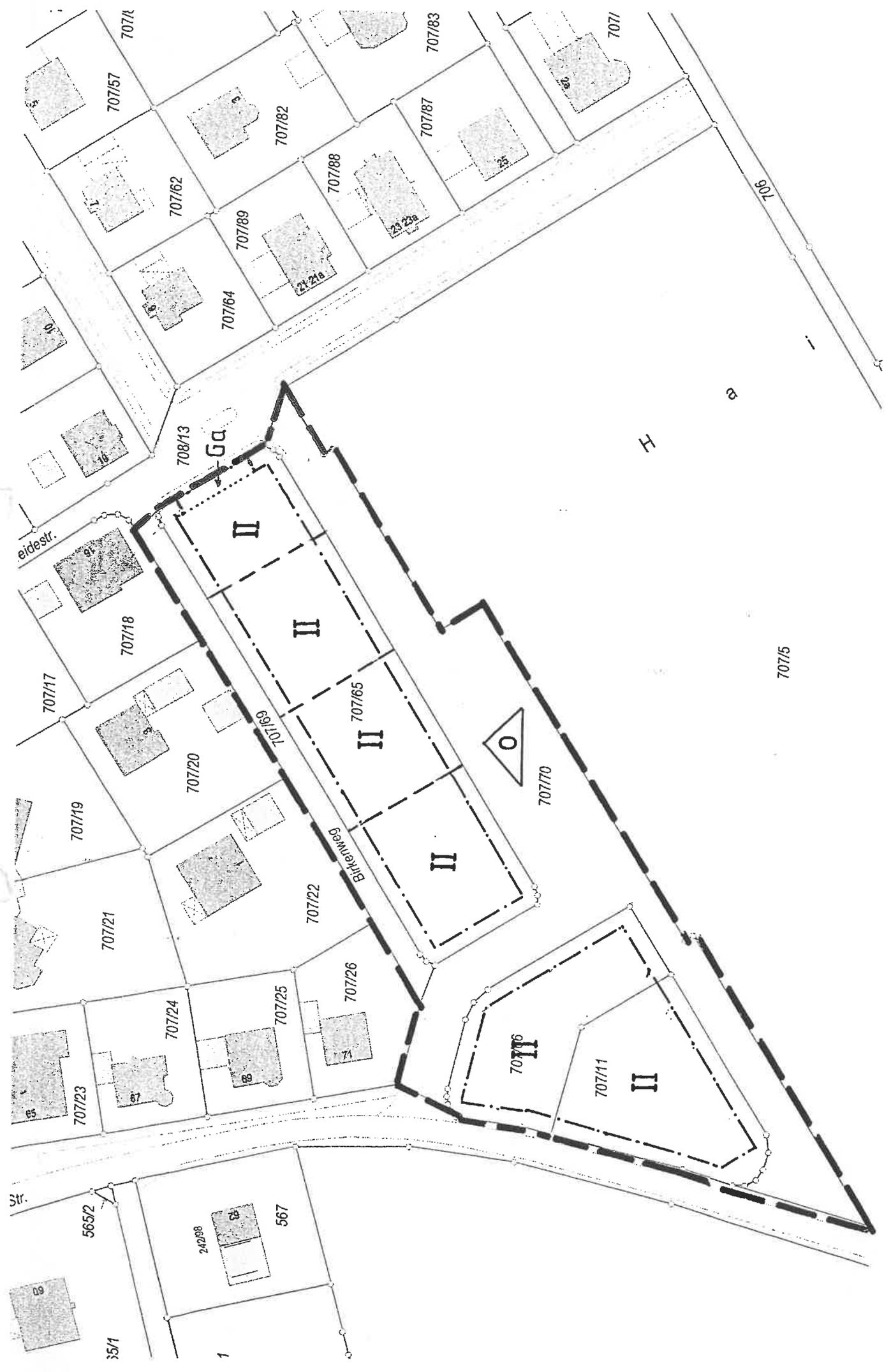
I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krahe', written over the printed name.

Krahe

Bauverwaltung

Pockinger Heide – Deckblatt Nr. 11



Textliche Festsetzungen:

Zu Tz: 0.12

entfällt

Zu Tz: 0.51

Typ A-II auch zulässig (s. hierzu auch Anlage)

- EG und OG als Obergrenze, wobei im OG
- -- Wandhöhe incl. Pfette max. 2,50 m
- -- Dachneigung $12^\circ - 22^\circ$
- Wandhöhe gesamt
- -- 5,55 m bzw.
- -- 6,25 m bei gewerblicher Nutzung
- pro Wohnung sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen
- im übrigen gelten die weiteren Festsetzungen des Typ A-II



= Geltungsbereich des Deckblattes



= Baugrenze

II

= zulässiges Höchstmaß



= offene Bauweise



= bauliche Abgrenzung Garage

Die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes Pockinger Heide.

Begründung:

Für die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte „Versorgerzeile“ besteht in der Form, nach Rücksprache mit den verschiedensten Bereichen der Versorgung, kein Bedürfnis im Bereich Pocking Süd.

Die geschlossene Bauweise wurde deshalb aufgehoben. In der offenen Bauweise sind sowohl Wohngebäude wie auch Gebäude der Kleinversorgung möglich. Kleinversorger wie z.B. Bäckerladen sind bereits vorhanden.

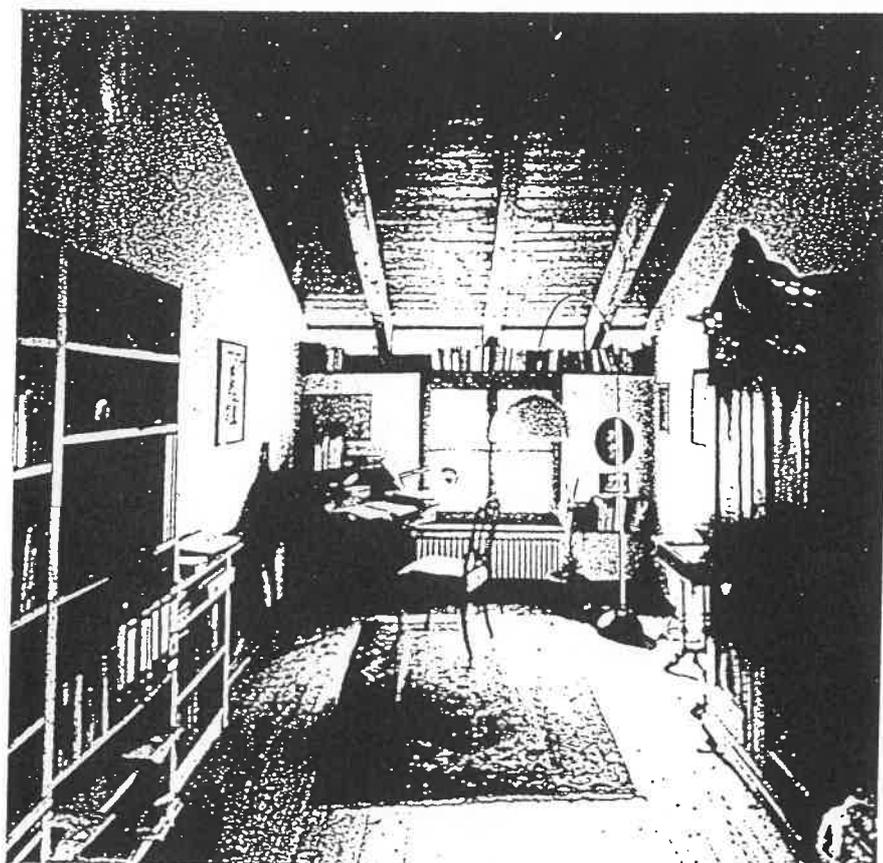
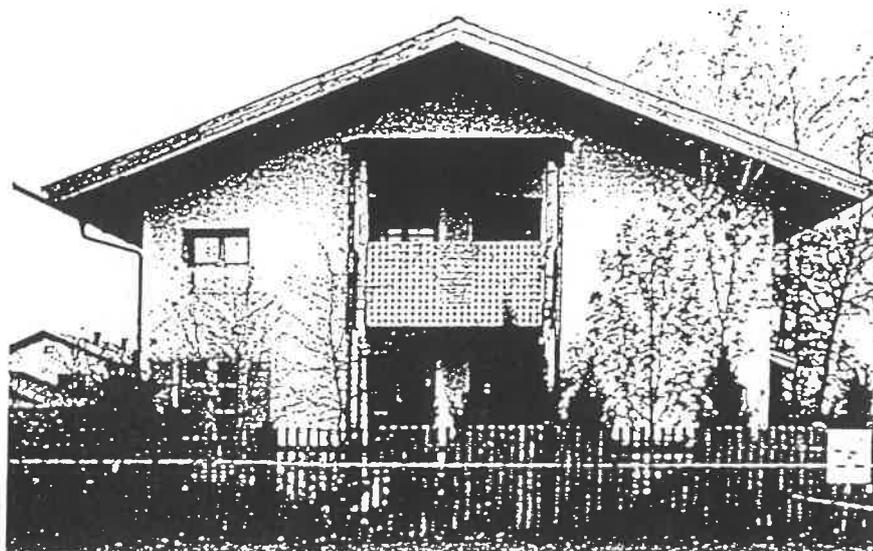
Mit der Öffnung in diesem Bereich kommt die Stadt Pocking der nach wie vor großen Nachfrage an Bauplätzen in diesem Bereich nach.

Mit in diese Änderung aufgenommen ist die Möglichkeit ein Wohngebäude mit EG und OG zu errichten, wobei im OG die obere massive Decke nicht zur Ausführung kommt.

Diese Bauweise hat sich bereits im Baugebiet Pocking Süd III bzw. Wolfinger Feld bewährt.

Der Stadtrat Pocking vertritt die Auffassung, dass diese Änderung auch mit der ursprünglichen Planung nicht entgegen steht.

Anlage



Verfahrensvermerke

Änderung des Bebauungsplanes

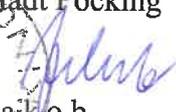
„Pockinger Heide“ durch Deckblatt Nr. 11

Der Stadtrat hat am 15.12.1999 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom Dez. 99 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **28.12.1999 bis 31.01.2000** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am **17.12.1999** ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom **16.02.2000** den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 17.02.2000

Stadt Pocking

Jakob
Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 14.03.2000 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherig Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren sei dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 15.03.2000

Stadt Pocking

Jakob
Bürgermeister

